

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0040/2021/BV**

Datum:  
09.02.2021

Federführung:  
Dezernat II, Stadtplanungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Bebauungsplan „Altstadt – Dokumentations- und  
Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma“  
hier: Aufstellungsbeschluss**

## Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 22. März 2021

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	23.02.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	18.03.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:*

- 1. Der Gemeinderat beschließt gemäß Paragraph 2 Absatz 1 Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplans „Altstadt – Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma“ für den in der Anlage 01 gekennzeichneten Bereich.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt, dass das Bebauungsplanverfahren gemäß Paragraph 13a Baugesetzbuch ohne eine Umweltprüfung nach Paragraph 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt wird.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• keine	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung eines Neubaus für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma am heutigen Standort in der Altstadt.

## **digitale Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses vom 23.02.2021**

**Ergebnis:** Zustimmung zur Beschlussempfehlung  
*Ja 13 Nein 01 Enthaltung 01*

## Sitzung des Gemeinderates vom 18.03.2021

**Ergebnis:** beschlossen  
*Nein 2 Enthaltung 1*

## **Begründung:**

### **1. Vorbemerkung**

Mit Unterstützung der Stadt Heidelberg wurde zu Beginn der Neunzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts in der Heidelberger Altstadt das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma eingerichtet. Gemeinsam mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma bildet es die zentrale Einrichtung der seit 1995 von der Bundesrepublik anerkannten nationalen Minderheit und wird als europaweit einzigartige Institution von Bund und Land gefördert.

Am 16. März 1997 wurde in den Räumlichkeiten in der Bremeneckgasse die weltweit erste Dauerausstellung zum Holocaust an den Sinti und Roma eröffnet. Seit dem 27. März 2019 steht zudem das RomArchive (das digitale Archiv der Sinti und Roma) unter der Trägerschaft des Dokumentations- und Kulturzentrums. Neben seiner Funktion als Forschungseinrichtung und Erinnerungsstätte ist das Zentrum ein Ort der Begegnung, des Dialogs – insbesondere zu Menschenrechtsfragen – und präsentiert die Kultur der Sinti und Roma in eigenen Veranstaltungsreihen.

In den seit der Eröffnung unveränderten Räumlichkeiten stößt das Dokumentations- und Kulturzentrum sowie der Zentralrat durch das stetige Wachstum an wissenschaftlichen und bildungspolitischen Aufgaben zunehmend an seine Grenzen. Die vorhandene, unzureichende räumliche und technische Infrastruktur schränkt die Arbeit bereits seit vielen Jahren ein; eine Neukonzeption der Dauerausstellung, die um Einblicke in die 600-jährige Geschichte der Minderheit erweitert werden soll, ist in den vorhandenen Räumlichkeiten nicht möglich. Zudem sind an den meisten Gebäuden größere Bauschäden zu verzeichnen.

In dieser Ausgangslage plant das Dokumentationszentrum einen Um- und Neubau am etablierten Standort und lobte im Jahr 2020 mit Unterstützung der Internationalen Bauausstellung Heidelberg einen zweiphasigen Realisierungswettbewerb aus, der finanziell von Stadt und Land Baden-Württemberg unterstützt wird. Seitens des Bundestages und der Bundesregierung wurden weitere Mittel zur Verfügung gestellt. Aktuell wird die zweite Stufe des Wettbewerbs vorbereitet, in der acht (aus der ersten Stufe des Verfahrens hervorgegangene) Büros Architekturentwürfe erarbeiten sollen.

Nach Abschluss der zweiten Phase des Wettbewerbs wird das Ergebnis öffentlich ausgestellt. Der konkrete Hochbauentwurf wird als Grundlage für die weitere Planung und die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans dienen.

## **2. Planverfahren**

In Abhängigkeit vom Ergebnis des Wettbewerbs ist für eine bauliche Neuordnung im Geltungsbereich die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs werden auf Grundlage des aus dem Wettbewerb hervorgehenden Entwurfs entwickelt, der im Laufe des Jahres 2021 vorliegen wird.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens vorgesehen.

Die Voraussetzungen für ein solches Planverfahren gemäß Paragraph 13a Baugesetzbuch sind, dass es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und eine Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festgesetzt wird. Beide Voraussetzungen liegen vor.

Der Bebauungsplan soll daher gemäß Paragraph 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das Vorhaben nicht vorgesehen, da es sich nicht um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt. Ebenfalls sind Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nicht betroffen. Für das beschleunigte Verfahren gelten die Vorschriften nach Paragraph 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 Baugesetzbuch entsprechend. Das heißt, dass in diesem Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß Paragraph 3 Absatz 1 und Paragraph 4 Absatz 1 Baugesetzbuch abgesehen wird. Im vorliegenden Verfahren sind eine Umweltprüfung nach Paragraph 2 Absatz 4 BauGB und ein Umweltbericht nach Paragraph 2a Baugesetzbuch nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan wird von der Verwaltung erarbeitet. Die Vergabe von Gutachten ist voraussichtlich nicht erforderlich. Eventuelle Zusatzkosten sind derzeit nicht absehbar.

Da im Plangebiet bereits Baurecht besteht, ist der Bezirksbeirat nach dem Grundsatzbeschluss zur Anhörung des Bezirksbeirats nur einmal zu beteiligen. Die Beteiligung wird zum Offenlagebeschluss sichergestellt.

### **Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen**

Der Bebauungsplan bereitet rahmensetzend die Umsetzung von baulichen Projekten vor, ohne diese jedoch unmittelbar auf Ausführungsebene zu konkretisieren. Der Beirat von Menschen mit Behinderungen ist in den umsetzungsrelevanten Planungen und Verfahren zu beteiligen.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+/- berührt:	Ziel/e:
KU 1	+	Kommunikation und Begegnung fördern
KU 2	+	Kulturelle Vielfalt unterstützen

**Begründung:**  
Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Absicherung einer inhaltlichen und baulichen Entwicklungsmöglichkeit einer etablierten Kultureinrichtung in der Heidelberger Altstadt.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Jürgen Odszuck

### Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Lageplan mit Geltungsbereich (Stand: 14.01.2021)